

RS Vwgh 2002/3/20 99/09/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2002

Index

20/02 Familienrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §1 Abs2 litl;

AuslBG §14a Abs1;

EheG §23;

Rechtssatz

Die ex tunc-Wirkung des Ehenichtigkeitsurteiles hat zur Folge, dass die Ehegatten als von Anfang an nicht verheiratet anzusehen sind. Deshalb kommt dem Ausländer die Ausnahme des § 1 Abs. 2 lit. I AuslBG - auf die er die Bewilligungsfreiheit der festgestellten Beschäftigungszeiten stützt - nicht zugute (Hinweis E 10. 02. 1999, 98/09/0144, E 28. 09. 2000, 99/09/0086), sodass eine während der Ehe auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. I AuslBG ohne Bewilligung ausgeübte Beschäftigung nicht als erlaubte Vorbeschäftigung im Sinne des § 14a Abs. 1 AuslBG angesehen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090099.X02

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at